

Abwendungsvereinbarung

Zwischen der

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstr. 44
02625 Bautzen

- Grundversorger -

und

.....

- Kunde -

wird zur Abwendung einer angekündigten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV / GasGVV sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV / GasGVV geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Grundversorger für erbrachte Strom- / Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs die Gesamtforderung gemäß Ankündigung der Versorgungsunterbrechung zuschulden. Er kann rechtliche Einwände und Einreden jeder Art gegenüber dem Grundversorger für den Zeitraum von bis zu einem Monat nach dem Abschluss der Abwendungsvereinbarung geltend machen.

Der Grundversorger verzichtet auf die bereits angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung in Raten zu begleichen. Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Konditionen (bitte eintragen)

Vertragskonto _____
Anzahl Raten _____ **oder**
Ratenhöhe in € _____ (mind. 30 €)

Die erste Rate wird sofort fällig.

Die Bankdaten entnehmen Sie bitte der Ankündigung der Versorgungsunterbrechung.

Fälligkeit weiterer Raten mit dem Abschlagsbetrag
 zum 1. eines jeden Monats
 zum 15. eines jeden Monats

Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundene Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

Der Grundversorger behält sich vor, da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, von seinem ihm nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromGVV / GasGVV zustehenden Recht Gebrauch zu machen, für den weiteren Strom- / Gasverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung monatliche Vorauszahlungen zu verlangen.

Die jeweilige Vorauszahlung beträgt die Höhe der vom Kunden bisher zu leistenden Abschlagszahlungen. Sie gilt bis zum Ende der Ratenzahlungsvereinbarung. Das Fälligkeitsdatum wird im Anwendungsfall gesondert mitgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorauszahlungen gemäß den vorstehenden Voraussetzungen zu

leisten und verzichtet insoweit gegenüber dem Grundversorger auf Einwendungen und Einreden jeder Art. Die bis zur nächsten Rechnungserteilung erbrachten Vorauszahlungen werden mit dieser verrechnet.

Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Grundversorger vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.

5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung und dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH, Schäfferstr. 44, 02625 Bautzen, Telefax 03591/3752-259 oder Kundenservice@ewbautzen.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, sofern er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Ende der Widerrufsbelehrung.

....., den

....., den

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

Kunde